

in 54568 Gerolstein vom 13. März 2002 als Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 3 des Landesgesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (LEisenbG) um die Eisenbahninfrastruktur des Betriebswerkes Gerolstein ergänzt.

Diese Genehmigung ist befristet bis zum 30. November 2014. Sie gilt für das Betreiben der Gleisinfrastruktur des Bahnbetriebswerkes Gerolstein, der Drehscheibe sowie des Lokschuppens einschließlich der Strahlgleise aus Richtung der Drehscheibe und beginnt mit dem Weichenanfang der Weiche 5 (ausschließlich) im Bahnhof Gerolstein.

Mainz, den 13. Dezember 2004

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Im Auftrag
Thomas K i n n e n

8.

**Errichtung der LBS
Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz
und Feststellung des Abspaltungsplans
der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat unter dem 28. Dezember 2004 gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 des Landesgesetzes über die Errichtung der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz und zur Änderung sparkassenrechtlicher Bestimmungen (LBS-Errichtungsgesetz) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 545) den Abspaltungsplan der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz (Landesbank) durch sofort vollziehbare Genehmigung festgestellt.

Die Errichtung der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz (Landesbausparkasse) als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz wird am 1. Januar 2005 wirksam.

Die im Abspaltungsplan der Landesbank vom 2. Dezember 2004 aufgeführten Aktiva und Passiva der als unselbständiger Teilbetrieb der Landesbank geführten Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz gehen im Wege der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge auf die Landesbausparkasse über. Als Teil der Aktiva des Teilbetriebs LBS der Landesbank gehen alle, die Forderungen sichernden Grundpfandrechte auf die Landesbausparkasse über. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Landesbausparkasse in die Rechte und Pflichten der im Abspaltungsplan aufgeführten Arbeitsverhältnisse ein.

Stichtag für die Abspaltung ist nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 LBS-Errichtungsgesetz der 1. Januar 2005; ab diesem Zeitpunkt gelten alle Geschäfte, die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnen sind, als für Rechnung der Landesbausparkasse abgeschlossen.

Mainz, den 6. Januar 2005

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Im Auftrag
Thomas K i n n e n

**Ministerium für Umwelt
und Forsten**

9.

**Anordnung des Ministeriums
für Umwelt und Forsten
über die Verwendung eines einheitlichen
EDV-Verfahrens für die Erfassung
und Übermittlung der Ergebnisse
von Trinkwasser- und
Rohwasseruntersuchungen
sowie für die Erfüllung
der Unterrichts- und Berichtspflichten**

Vom 22. Dezember 2004

(Gz: 104-87 860-0122/2004-1)

Aufgrund von § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959 ff.) werden die Unternehmer oder sonstigen Inhaber von Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, für die Erfassung und Übermittlung von Analyseergebnissen für Roh- und Trinkwasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb zu verwenden. Durch die Verwendung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens Trinkwasserinformationssystem TWISTweb werden auch die Anforderungen über die Rohwasseruntersuchungen nach dem Landeswassergesetz (LWG) sowie von freiwilligen Rohwasseruntersuchungen im Rahmen der Eigenüberwachung erfüllt.

Die Kreisverwaltungen werden verpflichtet, für die Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 9 Abs. 6-9 TrinkwV sowie der Berichtspflichten nach § 21 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb zu verwenden.

Das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 verbindlich eingeführt. Untersuchungsergebnisse der Probenahmestellen (Messstellen), die am 1. Januar 2005 noch nicht im Trinkwasserinformationssystem TWISTweb aufgenommen sind, können übergangsweise längstens bis zum 30. Juni 2005 in Papierform an die Gesundheitsämter übersandt werden. Auf die Anordnung des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 27. Februar 1991 (StAnz. Nr. 8 S. 245) berichtigt am 25. März 1991 (StAnz. Nr. 10 S. 331) geändert durch Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 23. Dezember 2002, Az: 1047-87 680-0219(1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die bisher zur Anwendung gekommenen Formulare und Meldewege verlieren am 1. Juli 2005 ihre Gültigkeit.

Zu übermitteln sind jeweils die Angaben und Parameter, die sich aus den o.g. Rechtsvorschriften und/oder Anordnungen im Einzelfall ergeben. Dies entbindet den Unternehmer oder sonstigen Betreiber der Wasserversorgungsanlage nicht von der Pflicht, in aktuellen Fällen von Grenzwertüberschreitungen oder sonstigen negativen Beeinflussungen des Trinkwassers das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

Die Niederschriften der Untersuchungen werden in der Datenbank des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) gespeichert und dort mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der

Wasserversorgungsanlage nach § 15 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV und des Gesundheitsamtes nach § 19 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV sind damit erfüllt.

Die für die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse erforderlichen Angaben (Stammdaten) zu den Wasserversorgungsanlagen und deren Änderungen sind dem Gesundheitsamt durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage vorzulegen (§ 13 Abs. 1 TrinkwV). Diese werden vom Gesundheitsamt an die zuständige Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (RSWAB) der jeweiligen Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Nord und Süd wie nachstehend aufgeführt weitergeleitet bzw. selbst in die Datenbank eingetragen.

Die Angaben zu den Unternehmern oder sonstigen Inhabern von Wasserversorgungsanlagen einschließlich Kleinanlagen (Eigen- und Einzelversorger) und den zugehörigen Wasserwerken werden von den zuständigen RSWAB in die Datenbank eingetragen und gepflegt.

Probenahmestellen (Messstellen) für Rohwasser, Roh-/Trinkwasser und Trinkwasser bis einschließlich Wasserwerksausgang werden von den RSWAB im Einvernehmen mit den Gesundheitsämtern der Kreisverwaltungen in einem Begehungsprotokoll festgelegt und von den RSWAB an das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) übermittelt. Diese Probenahmestellen (Messstellen) werden vom LUWG in die Datenbank eingetragen und gepflegt.

Netzprobenahmestellen, Messstellen in der Hausinstallation und Trinkwassereinspeisungspunkte, werden von den Gesundheitsämtern festgelegt, in die Datenbank eingetragen und gepflegt.

Das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb sowie detaillierte Erläuterungen zu seiner Anwendung können unter Verwendung der den Nutzern übermittelten Zugangsberechtigungen im Internet unter <http://www.twist.rlp.de> aufgerufen werden.

Die Anordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Anordnung des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 27. Februar 1991 (StAnz. Nr. 8 S. 245) berichtigt am 25. März 1991 (StAnz. Nr. 10 S. 331) tritt am 1. Januar 2005 außer Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2004

Ministerium für Umwelt und Forsten
Im Auftrag
Dr. Reinhold J. L a i b

**Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung,
Forschung und Kultur**

10.

**Anerkennung
des Landeskirchensteuerbeschlusses
für das Haushaltsjahr 2005
der Evangelischen Kirche in Hessen
und Nassau (rheinland-pfälzischer Teil)**

Die Zehnte Kirchensynode der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau hat auf ihrer 2. Tagung vom 23. bis 27. November 2004 in Frankfurt am Main als § 11 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in